



NIEDERSCHRIFT

über die 30. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am 13.02.2025

Anwesend sind:

Vorsitzender

Bürgermeister Maurer, Marcel

CDU

a) vom Rat der Stadt Wassenberg

Stadtverordneter Albrecht, Hans-Josef

CDU

Stadtverordneter Ambrosius, Marian

CDU

Stadtverordneter Blüthmann, Ralf

CDU

Stadtverordneter Ciosz, Jochen

CDU

Stadtverordneter Gehr, Mario

WFW

Stadtverordneter Heinen, Volker

CDU

Stadtverordneter Jans, Werner

CDU

Stadtverordneter Jöris, Steffen, Dr.

CDU

Stadtverordneter Jütten, Hermann-Josef

CDU

Stadtverordnete Kandziora-Rongen, Ingeborg

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Kliemt, Martin

CDU

Stadtverordneter Kohnen, Hermann-Josef

CDU

Stadtverordnete Krings, Natalie

SPD

Stadtverordneter Lang, Thomas

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordnete Lemme, Lena

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Lengersdorf, Torsten

WFW

Stadtverordneter Mank, Paul

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Müller-Holtkamp, Sven

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Peters, Rainer

CDU

Stadtverordneter Plum, Josef

CDU

Stadtverordneter Radtke, Martin

CDU

Stadtverordneter Ramakers, Ingo

CDU

Stadtverordneter Röder, Lars

Krethi & Plethi

Stadtverordnete Schiffmann, Raja

SPD

Stadtverordneter Seidl, Robert

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Smeelings, Lutz

CDU

Stadtverordneter Steinhage, Jan

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordnete Stieding, Irmgard

Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Vaßen, Horst

WFW

Stadtverordnete Vieten, Silke

CDU

Stadtverordneter Weyermanns, Peter

CDU

Stadtverordnete Wiebus, Marion

SPD

Es fehlen mit Entschuldigung

Stadtverordneter Amendt, Norbert	SPD
Stadtverordnete Beckers, Susanne, Dr. med.	fraktionslos
Stadtverordneter Eilert, Holger	Bündnis 90/Die Grünen
Stadtverordneter Neyka-Menger, Bjoern	Krethi & Plethi
Stadtverordneter Rudolf, Jonas	SPD
Stadtverordneter Winkens, Frank	CDU

b) von der Verwaltung

Allg. Vertreter Beckers, Martin
Fachbereichsleiterin Görtz, Heike
Fachbereichsleiter Hilgers, Dominik
Fachbereichsleiterin Krebs, Andrea
Fachbereichsleiter Oeben, Jürgen
Schriftführerin Schlösser, Samira
Stadtkämmerer Winkens, Marcel

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Verabschiedung des Stadtverordneten Norbert Schiefke MV/FB1/004/2025
und Einführung und Verpflichtung des Stadtverordneten
Ralf Blüthmann
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12.12.2024
3. Mitteilungen und Anfragen
 - 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 3.2. Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 29.01.2025 betref-
fend Ehrensatzung
 - 3.3. Sonstige Mitteilungen und Anfragen
4. Änderungen bei der Besetzung des Wahlausschusses BV/FB1/016/2025
5. Neubesetzung von Ausschüssen MV/FB1/005/2025
6. Nachbesetzung von externen Gremien MV/FB1/006/2025
7. Antrag der CDU-Fraktion vom 15.10.2024 betreffend Fort- MV/DZ1/007/2025
führung des Wassenberger City-Tarifs im ÖPNV

- 8 . Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Grundstücke Gemarkung Effeld, Flur 4, Flurstücke 9, 10, 11, Am Bach BV/FB6/004/2025
- 9 . Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Grundstücke Gemarkung Effeld, Flur 4, Flurstücke 58 tlw., 59, 255 tlw., 260 tlw., 427 und 428, Steinkirchener Straße BV/FB6/005/2025
- 10 . Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Wassenberg im Jahr 2025 BV/FB3/002/2025
- 11 . Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Netz GmbH an der Hochdruckring Kreis Heinsberg GmbH BV/FB5/010/2025
- 12 . Anpassung der Gesellschaftsverträge und Satzungen von Beteiligungen an die geänderten Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) NRW bei den Tochtergesellschaften der NEW AG BV/FB5/011/2025
hier: 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz mit Anpassungen des § 108 GO NRW

II. Nichtöffentlicher Teil

- 13 . Auftragsvergabe – Rahmenvertrag für Unterhaltungsmaßnahmen im Tiefbau (2025-2026) BV/FB6/013/2025
- 14 . Auftragsvergabe – Dachsanierung des Toilettentrakts der Betty-Reis-Gesamtschule BV/FB6/014/2025
- 15 . Auftragsvergabe – Erweiterung der GGS Wassenberg, 2. BA – hier: Trockenbauarbeiten BV/FB6/015/2025
- 16 . Beschaffung eines Drehleiter-Fahrzeuges (DLK 23/12) BV/FB3/012/2025
- 17 . Zustimmung zum Verkauf von Anlagevermögen einer verbundenen Gesellschaft BV/DZ1/008/2025
- 18 . Personalangelegenheit BV/FB2/001/2025
- 19 . Bericht über Sponsoringmaßnahmen im Jahr 2024 gemäß Dienstanweisung Korruptionsprävention MV/FB1/008/2025
- 20 . Anzeige von Nebentätigkeiten
- 21 . Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Maurer eröffnet die 30. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Beschäftigten der Verwaltung, die Vertretungen der Presse sowie die Zuhörenden.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ratssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Rates gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

I. Öffentlicher Teil

**Zu TOP 1. Verabschiedung des Stadtverordneten Norbert Schiefke und Einführung und Verpflichtung des Stadtverordneten Ralf Blüthmann
Vorlage: MV/FB1/004/2025**

Der Rat nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.12.2024 hat der Stadtverordnete Norbert Schiefke erklärt, dass er sein Ratsmandat mit Ablauf des 31.12.2024 niederlegt.

Im Zuge der Listennachfolge hat Herr Ralf Blüthmann am 30.12.2024 gegenüber dem Wahlleiter die Annahme der Wahl erklärt.

Stadtverordneter Blüthmann wird in der Ratssitzung gemäß § 67 Abs. 3 GO NRW durch den Bürgermeister in sein Amt als Stadtverordneter eingeführt und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet.

Verpflichtungsformel:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Wassenberg erfüllen werde.“

Bürgermeister Maurer berichtet, dass der ehemalige Stadtverordnete Norbert Schiefke eine Einladung für die heutige Ratssitzung erhalten habe. Da Herr Schiefke heute jedoch nicht anwesend sei, werde das Abschiedsgeschenk zu einem späteren Zeitpunkt an Herrn Schiefke übergeben.

Für die Einführung und Verpflichtung des Stadtverordneten Blüthmann bittet Bürgermeister Maurer den Rat, sich von den Plätzen zu erheben. Stadtverordneter Blüthmann spricht dem Bürgermeister die Eidesformel nach. Bürgermeister Maurer stellt anschließend fest, dass Herr Blüthmann in sein Amt eingeführt ist und gratuliert ihm hierzu.

Zu TOP 2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12.12.2024

Der Rat nimmt die Sitzungsniederschrift vom 12.12.2024 zur Kenntnis.

Beschluss: (einstimmig)

Die Sitzungsniederschrift vom 12.12.2024 wird genehmigt.

Zu TOP 3. Mitteilungen und Anfragen

Zu TOP 3.1. Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Maurer gibt folgende Mitteilungen bekannt:

1. Stellungnahme des Kreises Heinsberg zur Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2025 vom 20.12.2024 **(Anlage 1)**.
2. Am 07.02.2025 sind die Stimmzettel zur Bundestagswahl 2025 beim hiesigen Wahlamt eingegangen. Bis zum heutigen Tag sind rund 4.500 Wahlscheinanträge gestellt worden. In der Stadt Wassenberg sind etwa 14.500 Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen. Die ausgestellten Briefwahlunterlagen müssen bis zum Wahltag am 23.02.2025, 18:00 Uhr, wieder im Rathaus abgegeben werden. Die Direktwahl im Rathaus ist seit Samstag, 08.02.2025, möglich.
3. Schreiben über die Erklärung des Mandatsverzichts von Herrn Norbert Schiefke **(Anlage 2)**.
4. Schreiben über die Erklärung der Annahme der Wahl von Herrn Ralf Blüthmann **(Anlage 3)**. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte entsprechend im Amtsblatt.
5. Das jährliche Ehrenamtsfest findet im Bürgerhaus Ophoven am 17.05.2025 statt.
6. Das ursprünglich für Mai 2025 geplante Stadtfest findet nunmehr am 07.09.2025 statt.

Zu TOP 3.2. Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 29.01.2025 betreffend Ehrensatzung

Bürgermeister Maurer gibt den Antrag bekannt.

Zu TOP 3.3. Sonstige Mitteilungen und Anfragen

Bürgermeister Maurer gibt die Anträge bekannt, die zum Zeitpunkt der Versendung der Einladung noch nicht eingegangen waren:

1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2025 betreffend Ausweisung großflächiger Tempo-30-Zonen in der Innenstadt **(Anlage 4)**.

2. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.02.2025 betreffend Verkehrsberuhigung der Bruch- und Waldseestraße in Effeld (**Anlage 5**).

Zu TOP 4. Änderungen bei der Besetzung des Wahlausschusses Vorlage: BV/FB1/016/2025

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Zu 1. und 2.:

Gemäß § 2 Absatz 7 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW können Bewerber für das Amt des Bürgermeisters nicht Mitglied des Wahlausschusses der Gemeinde oder eines Wahlvorstandes sein.

Vor diesem Hintergrund haben die Fraktionen der SPD sowie von Bündnis 90/Die Grünen nach zwischenzeitlicher Rücksprache mit dem Wahlleiter zur Kommunalwahl gegenüber der Verwaltung mitgeteilt und vorgeschlagen, Änderungen bei der Besetzung des Wahlausschusses – hinsichtlich der zu erwartenden Rechtsfolgen durch noch folgende Aufstellungsversammlungen – bereits zu dieser Ratssitzung vornehmen zu wollen.

Frau Stadtverordnete Schiffmann erklärt demgemäß mit E-Mail vom 29.01.2025, dass sie vom Vorstand des SPD-Ortsvereins bereits als Bürgermeisterkandidatin nominiert wurde und unter Vornahme der noch vorbehaltenen Aufstellung durch die Mitglieder ihr Amt als Beisitzerin im Wahlausschuss [nicht wie dem Wortlaut nach mitgeteilt im derzeit nicht gebildeten Wahlprüfungsausschuss, Anm. der Verwaltung] niederlegt. Gemäß dem Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion wird sodann Herr Norbert Amendt als Beisitzer und Frau Nathalie Krings als dessen Stellvertreterin vorgeschlagen. Die Bezugsmail ist als Anlage beigefügt.

Ferner teilt auch Herr Stadtverordneter Thomas Lang per E-Mail vom 04.02.2025 mit, dass er sein Amt als Beisitzer im Wahlausschuss im Vorgriff auf entsprechende Beschlüsse der Vertreterversammlung zu seiner Nominierung als Bürgermeisterkandidat niederlegt. Im Rahmen Ihres Vorschlagsrechts schlägt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sodann zur Ratssitzung eine Neubesetzung vor. Die Bezugsmail ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Zu 3.:

Nachdem Bürgermeister Marcel Maurer von Seiten der CDU als Kandidat für das Amt des Bürgermeisters aufgestellt wurde und er dies gegenüber dem Wahlamt angezeigt hatte, ist die Funktion des Wahlleiters einschließlich des Vorsitzes des Wahlausschusses zwischenzeitlich gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz NRW auf Herrn Allgemeinen Vertreter Martin Beckers übergegangen. Für die weitere Stellvertretung besteht keine entsprechende Regelung kraft Gesetzes, sodass eine solche für den Wahlleiter bislang noch nicht bestanden hatte.

Mangels entsprechender ortsrechtlicher Zuständigkeitsregelung für den Bereich der Stadt Wassenberg und einem etwaigen Vertretungsfall vorweggreifend wurde mit Schreiben vom 23. Januar 2025 sodann Frau Stadtverwaltungsrätin Andrea Krebs zur stellvertretenden Wahlleiterin bei der Stadt Wassenberg für die Kommunalwahl 2025 bestellt. Frau Krebs verfügt über einschlägige Erfahrung im kommunalen Wahlrecht.

Da zwar eine unmittelbare Zuständigkeit des Rates für die vorgenannte Bestellung nicht ersichtlich ist, die stellvertretende Wahlleiterin gleichwohl kraft Funktion (stellvertretendes) Mitglied im Wahlausschuss bzw. dessen stellvertretende Vorsitzende wird, soll das Einvernehmen mit dem Rat als weiteres Organ der Stadt vorliegend hergestellt und die Entscheidung bestätigt werden. Es wird insoweit vorgeschlagen, der bereits erfolgten Bestellung die Zustimmung zu erteilen.

Hinweis:

Der Bürgermeister ist nicht stimmberechtigt.

Zu 1.)

Bürgermeister Maurer fragt bei der SPD-Fraktion nach, wen die Fraktion als Beisitzer/in und Stellvertreter/in im Wahlausschuss vorschlägt.

Stadtverordnete Schiffmann erklärt, dass der Stadtverordnete Norbert Amendt als Beisitzer und die Stadtverordnete Natalie Krings als seine Stellvertreterin für den Wahlausschuss vorgeschlagen werden.

Bürgermeister Maurer lässt über den Vorschlag abstimmen.

Beschluss: (einstimmig)

Der Stadtverordnete Norbert Amendt wird als Beisitzer und die Stadtverordnete Natalie Krings als seine Stellvertreterin im Wahlausschuss benannt.

Zu 2.)

Bürgermeister Maurer fragt bei der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nach, wen die Fraktion als Beisitzer/in und Stellvertreter/in im Wahlausschuss vorschlägt.

Stadtverordneter Lang erklärt, dass der Stadtverordnete Holger Eilert als Beisitzer und der Stadtverordnete Paul Mank als sein Stellvertreter für den Wahlausschuss vorgeschlagen werden.

Bürgermeister Maurer lässt über den Vorschlag abstimmen.

Beschluss: (einstimmig)

Der Stadtverordnete Holger Eilert wird als Beisitzer und der Stadtverordnete Paul Mank als sein Stellvertreter im Wahlausschuss benannt.

Zu 3.)

Bürgermeister Maurer lässt über Punkt 3 des Beschlussvorschlages der Verwaltung abstimmen.

Beschluss: (einstimmig)

Der Bestellung der Stadtverwaltungsrätin Andrea Krebs als stellvertretende Wahlleiterin für die Kommunalwahl 2025 wird zugestimmt.

Zu TOP 5. Neubesetzung von Ausschüssen Vorlage: MV/FB1/005/2025
--

Der Rat nimmt die Vorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

1.)

Mit Schreiben vom 21.01.2025 hat der Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Herr Thomas Lang, mitgeteilt, dass Herr Marc Ulrich nicht mehr als sachkundiger Bürger im Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten zur Verfügung steht. Daher muss die Position des Mitgliedes im Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten nachbesetzt werden.

Das Vorschlagsrecht zur Nachbesetzung obliegt der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Hinweis:

Der Bürgermeister ist nicht stimmberechtigt.

2.)

Der Stadtverordnete Norbert Schiefke hat mit Ablauf des 31.12.2024 sein Ratsmandat niedergelegt.

Demnach muss eine Ersatzbestimmung in den Ausschüssen erfolgen, in denen Herr Schiefke Mitglied bzw. stv. Mitglied war.

<i>Haupt- und Finanzausschuss</i>	<i>Mitglied</i>
<i>Ausschuss für Planen, Bauen u. Umweltangelegenheiten</i>	<i>stv. Mitglied</i>

Das Vorschlagsrecht obliegt der CDU-Fraktion.

Hinweis:

Der Bürgermeister ist nicht stimmberechtigt.

3.)

Mit Schreiben vom 03.02.2025 teilt der Fraktionsvorsitzende der Fraktion Krethi & Plethi, Herr Lars Röder, mit, dass die Fraktion einen Wechsel der Position des stellvertretenden Mitgliedes im Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen vornehmen möchte. Bislang war der sachkun-

dige Bürger, Herr Lucas Meirich, stv. Mitglied im Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen.

Das Vorschlagsrecht zur Nachbesetzung obliegt der Fraktion Krethi & Plethi.

Hinweis:

Der Bürgermeister ist nicht stimmberechtigt.

Zu 1.)

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen schlägt folgende Nachbesetzung für die Position des Mitgliedes im Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten vor:

Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten	Mitglied	Carina Claßen
---	----------	---------------

Bürgermeister Maurer lässt über den Vorschlag abstimmen.

Beschluss: (einstimmig)

Für den bisherigen sachk. Bürger Marc Ulrich wird Frau Carina Claßen, Am Schwanderberg 61 d, 41849 Wassenberg, als Mitglied in den Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten gewählt.

Zu 2.)

Die CDU-Fraktion schlägt folgende Nachbesetzungen in den Ausschüssen vor:

Haupt- und Finanzausschuss	Mitglied	Ralf Blüthmann
Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten	stv. Mitglied	Ralf Blüthmann

Bürgermeister Maurer lässt über den Vorschlag abstimmen.

Beschluss: (einstimmig)

Haupt- und Finanzausschuss	Mitglied	Ralf Blüthmann
Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten	stv. Mitglied	Ralf Blüthmann

Zu 3.)

Die Fraktion Krethi & Plethi schlägt folgende Nachbesetzung für die Position des stv. Mitgliedes im Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen vor:

Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen	stv. Mitglied	Philipp Leuschke
--	---------------	------------------

Bürgermeister Maurer lässt über den Vorschlag abstimmen.

Beschluss: (einstimmig)

Für den bisherigen sachk. Bürger Lukas Meirich wird Herr Philipp Leuschke, Schleidstraße 32, 41849 Wassenberg, als stv. Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Soziales und Generationenfragen gewählt.

Zu TOP 6. Nachbesetzung von externen Gremien Vorlage: MV/FB1/006/2025
--

Der Rat nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Der Stadtverordnete Norbert Schiefke hat mit Ablauf des 31.12.2024 sein Ratsmandat niedergelegt. Herr Schiefke wurde von Seiten der CDU-Fraktion für folgende externe Gremien benannt und infolgedessen vom Rat der Stadt Wassenberg berufen:

<i>Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Heinsberg mbH</i>	<i>stv. Mitglied</i>
<i>Kuratorium des Johanniter-Kindergartens Regenbogen</i>	<i>stv. Mitglied</i>

Aufgrund der Niederlegung des Ratsmandats muss eine Nachbesetzung in den v. g. externen Gremien erfolgen.

Das Vorschlagsrecht zur Nachbesetzung obliegt der CDU-Fraktion.

Hinweis:

Der Bürgermeister ist dabei stimmberechtigt.

Die CDU-Fraktion schlägt als Nachbesetzung des Herrn Schiefke den Stadtverordneten Ralf Blüthmann als stv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Heinsberg mbH sowie im Kuratorium des Johanniter-Kindergartens Regenbogen vor.

Beschluss: (einstimmig)

Der Stadtverordnete, Herr Ralf Blüthmann, wird als stellvertretendes Mitglied in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Heinsberg mbH sowie in das Kuratorium des Johanniter-Kindergartens Regenbogen berufen.

Zu TOP 7. Antrag der CDU-Fraktion vom 15.10.2024 betreffend Fortführung des Wassenberger City-Tarifs im ÖPNV Vorlage: MV/DZ1/007/2025
--

Der Rat nimmt die Mitteilungsvorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Mit Schreiben der CDU-Fraktion vom 15.10.2024 wurde die Fortführung des Wassenberger City-Tarifs über den 31.12.2024 hinaus beantragt.

In seiner Sitzung am 07.11.2024 hat der Rat der Stadt Wassenberg beschlossen, den subventionierten 1 €-City-Tarif als sog. Bartarif für alle innerstädtischen Fahrten fortführen zu wollen. Gleichzeitig wurde beschlossen, bei Einführung des digitalen eazy avv-Tarifs den sog. Grundpreis zu subventionieren, so dass bei Nutzung des digitalen Tarifs innerstädtische Fahrten bereits ab 0,29 € möglich sind. Wegen der Einzelheiten wird auf die umfangreiche Darstellung in der Vorlage zur Ratssitzung vom 07.11.2024 verwiesen.

Der Rat war sich dabei einig, grundsätzlich die bisherige Regelung (Subventionierung des 1 €-Bartarifs sowie Subventionierung des Grundpreises beim digitalen eazy avv-Tarif) beibehalten zu wollen.

In Gesprächen mit der Geschäftsführung des Aachener Verkehrsverbundes sowie der WestVerkehr GmbH konnte nunmehr eine Einigung dahingehend erzielt werden, dass dem Ratsbeschluss in vollem Umfang entsprochen wird:

Der subventionierte 1 €-City-Tarif bleibt dabei unverändert als Bartarif für innerstädtische Fahrten bis mindestens 31.12.2025 bestehen.

Gleichzeitig wurde bereits zum 01.02.2025 der eazy avv-Tarif als Digitaltarif mit subventioniertem Grundpreis eingeführt, so dass bei Nutzung des digitalen Bezahlsystems innerstädtische Fahrten für 0,29 € je Luftlinien-Kilometer Fahrtstrecke ab sofort möglich sind.

Eine Fortsetzung des subventionierten Bartarifs ab 2026 ist zu gegebener Zeit angesichts perspektivisch anstehender Änderungen der Tarifstruktur im Verkehrsverbund neu zu beurteilen.

Bürgermeister Maurer greift den Inhalt der Mitteilungsvorlage auf und begründet die nachträgliche Zustellung der Vorlage damit, dass zunächst die Gremienbeteiligung des AVV abgewartet werden musste. Auf Nachfrage erklärt Bürgermeister Maurer, dass die WestVerkehr GmbH derzeit die Einrichtung einer zweiten Stadtbuslinie plant, die auch die Ortschaften Birgelen, Rothenbach, Efeld und Ophoven u. a. einbinden soll. Dies ist im Rahmen der Nahverkehrsplanung mit dem Kreis Heinsberg abzustimmen und soll bis Ende 2025 erfolgen. Weitere Fragen aus der Mitte des Rates werden umfassend durch Bürgermeister Maurer beantwortet.

Zu TOP 8. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Grundstücke Gemarkung Effeld, Flur 4, Flurstücke 9, 10, 11, Am Bach Vorlage: BV/FB6/004/2025
--

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit Anschreiben vom 07.01.2025 wurde die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Grundstücke Gemarkung Effeld, Flur 4, Flurstücke 9, 10, 11, Am Bach, beantragt.

Die Eigentümer möchten die v.g. Grundstücke gerne mit mehreren Wohnhäusern bebauen. Ziel ist die Schaffung von attraktiven und nachhaltigen Wohnraum für verschiedene Zielgruppen. Nach Rücksprache mit dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Heinsberg ist eine planungsrechtliche Zulässigkeit nur durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes möglich.

Der Ausschuss möge sich erklären, ob dem vorliegenden Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Grundstücke Gemarkung Effeld, Flur 4, Flurstücke 9, 10, 11, Am Bach, entsprochen wird.

Das Anschreiben vom 07.01.2025 sowie eine Übersichtskarte, Grundriss und Ansichten sind als Anlagen 1 bis 4 beigelegt.

Die Bauherrenschaft beabsichtigt das Vorhaben in der Ausschusssitzung vorzustellen.

Bürgermeister Maurer erklärt, dass der vorliegende TOP aus der letzten Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten in die Ratssitzung vertagt wurde. Er führt zu allgemeinen bau- und planungsrechtlichen Vorgaben aus und nimmt Bezug auf die Sachverhalts-schilderung der Vorlage.

Stadtverordneter Dr. Jöris erläutert, dass die CDU-Fraktion zwar das Begehren des Bauvorhabens auch im Hinblick auf die Nachfrage nach Wohnraum nachvollziehen, in dieser Form aber nicht zustimmen kann. Grundsätzlich wolle man Präzedenzfälle für VE-Pläne im Außenbereich vermeiden; dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass grundsätzlich nach einem früheren Grundsatzbeschluss des Stadtrates die Entwicklung von Bauvorhaben im Außenbereich der ESW GmbH vorbehalten sei. Er stellt den Antrag zur Sache, dass der Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Grundstücke Gemarkung Effeld, Flur 4, Flurstücke 9, 10, 11, Am Bach, abgelehnt wird.

Bürgermeister Maurer lässt über den Antrag zur Sache abstimmen.

Beschluss: (28 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen)

Der Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Grundstücke Gemarkung Effeld, Flur 4, Flurstücke 9, 10, 11, Am Bach, wird abgelehnt.

Zu TOP 9.	Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Grundstücke Gemarkung Effeld, Flur 4, Flurstücke 58 tlw., 59, 255 tlw., 260 tlw., 427 und 428, Steinkirchener Straße Vorlage: BV/FB6/005/2025
------------------	---

Der Rat nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit Anschreiben vom 10.12.2024 wurde die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Grundstücke Gemarkung Effeld, Flur 4, Flurstücke 58 tlw., 59, 255 tlw., 260 tlw., 427 und 428, Steinkirchener Straße, beantragt.

Die Eigentümer möchten die v.g. Grundstücke mit mehreren Wohnhäusern zur Eigennutzung und Vermietung bebauen. Ziel ist die Schaffung von Baugrundstücken, da in Effeld keine bebaubaren Grundstücke mehr zur Verfügung stehen. Nach Rücksprache mit dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Heinsberg ist eine planungsrechtliche Zulässigkeit nur durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes möglich.

Der Ausschuss möge sich erklären, ob dem vorliegenden Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Grundstücke Gemarkung Effeld, Flur 4, Flurstücke 58 tlw., 59, 255 tlw., 260 tlw., 427 und 428, Steinkirchener Straße, entsprochen wird.

Eine Übersichtskarte sowie das Anschreiben vom 10.12.2024 sind als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Bürgermeister Maurer erklärt, dass der vorliegende TOP ebenfalls aus der letzten Sitzung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umweltangelegenheiten in die Ratssitzung vertagt wurde. Er führt zu allgemeinen bau- und planungsrechtlichen Vorgaben aus und nimmt Bezug auf die Sachverhaltsschilderung der Vorlage.

Stadtverordneter Dr. Jöris erläutert, dass die CDU-Fraktion zwar das Begehren des Bauvorhabens auch im Hinblick auf die Nachfrage nach Wohnraum nachvollziehen, in dieser Form aber nicht zustimmen kann. Grundsätzlich wolle man Präzedenzfälle für VE-Pläne im Außenbereich vermeiden; dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass grundsätzlich nach einem früheren Grundsatzbeschluss des Stadtrates die Entwicklung von Bauvorhaben im Außenbereich der ESW GmbH vorbehalten sei.

Er stellt den Antrag zur Sache, dass der Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Grundstücke Gemarkung Effeld, Flur 4, Flurstücke 58 tlw., 59, 255 tlw., 260 tlw., 427 und 428, Steinkirchener Straße, abgelehnt wird.

Bürgermeister Maurer lässt über den Antrag zur Sache abstimmen.

Beschluss: (27 Ja-Stimmen, 6 Enthaltungen)

Der Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Grundstücke Gemarkung Effeld, Flur 4, Flurstücke 58 tlw., 59, 255 tlw., 260 tlw., 427 und 428, Steinkirchener Straße, wird abgelehnt.

**Zu TOP 10. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Wassenberg im Jahr 2025
Vorlage: BV/FB3/002/2025**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Aufgrund des am 02.12.2024 im Einvernehmen mit dem Gewerbeverein geäußerten Wunsches verschiedener Gewerbetreibender sollen im Jahr 2025 folgende verkaufsoffene Sonntage im Stadtteil Wassenberg wegen des vorliegenden öffentlichen Interesses jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zugelassen werden:

- *am 06.04.2025 aus Anlass des Kindertrödelmarktes*
- *am 10.08.2025 aus Anlass des Schlemmermarktes*
- *am 14.09.2025 aus Anlass der Veranstaltung „Kreativ:Herbst“*
- *am 30.11.2025 aus Anlass des Weihnachtsmarktes „Wassenberger Adventszauber“*

Die Voraussetzungen zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage sind in § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) geregelt. Die Freigabe erfolgt durch Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung, die gemäß § 27 Abs. 4 S. 1 des Ordnungsbehördengesetzes durch den Rat zu erlassen ist.

Zunächst sei im Hinblick darauf, dass die Stadt Wassenberg inzwischen als Luftkurtort prädiktiert ist, erwähnt, dass gemäß § 6 Abs. 2 LÖG Verkaufsstellen in Kurorten an jährlich höchstens 40 Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden geöffnet sein dürfen. Die konkrete Festlegung dieser 40 verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage muss durch eine ordnungsbehördliche Verordnung erfolgen. Eine Anhörung ist hier nicht zwar nicht vorgeschrieben. Allerdings ist das Warensortiment, welches zum Verkauf angeboten wird, auf Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind (z.B. Souvenirs, Wanderkarten), sowie Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen beschränkt. Dem Ansinnen der Antragsteller, ein uneingeschränktes Sortiment verkaufen zu dürfen, würde man damit nicht gerecht, so dass im vorliegenden Fall die Regelungen des § 6 Abs. 1 LÖG heranzuziehen sind.

Danach dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen (ausgenommen sind stille Feiertage i. S. des Feiertagsgesetzes NRW, Ostersonntag, Pfingstsonntag und der 1. und 2. Weihnachtstag sowie, falls sie auf einen Sonntag fallen, der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember; zudem bestehen Einschränkung in Bezug auf Adventssonntage) Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken; innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 verkaufsoffene Sonntage pro

Jahr freigegeben werden. Ein öffentliches Interesse an der Freigabe der Ladenöffnung liegt u. a. vor, wenn diese im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Das Vorliegen eines Zusammenhangs wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen, die Anlass für die Veranstaltungen sind, im Vordergrund stehen.

Gemäß Rechtsprechung des OVG NRW und des Bundesverwaltungsgerichtes ist das LÖG einschränkend auszulegen, um das durch das Grundgesetz gewährleistete Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes zu wahren. Daher ist im Einzelfall zu prüfen und zu begründen, ob die für die Ladenöffnung Ausschlag gebenden Gründe ausreichendes Gewicht haben, um eine Ausnahme von der Arbeitsruhe zu rechtfertigen. Die Gemeinde muss sich in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren Weise Klarheit über den Charakter, die Größe und den Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Zudem muss sich die Sonntagsöffnung auf das räumliche Umfeld der maßgeblichen Veranstaltung beschränken, in dem sich die Veranstaltung prägend auf das öffentliche Bild auswirkt. Die Ladenöffnung darf hingegen nur eine geringe prägende Wirkung entfalten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Ladenöffnung nur als Annex zur Veranstaltung erscheint. Die durch die Veranstaltung bzw. die Ladenöffnung angezogenen Besucherströme sind miteinander zu vergleichen, wobei die durch die Veranstaltung angezogenen Besucherströme überwiegen müssen. Es ist insofern erforderlich, dass der Gemeinde die vorliegenden und bekannten Informationen bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung eine schlüssige und nachvollziehbare Prognose dahingehend erlauben.

Hierzu wird Folgendes ausgeführt:

Sämtliche oben genannten Veranstaltungen gehören zum attraktiven und weit über das Stadtgebiet hinaus bekannten Veranstaltungsprogramm der Kunst, Kultur und Heimatpflege Wassenberg gGmbH. Diese werden entsprechend beworben, ohne dass dabei überwiegend auf die Ladenöffnung hingewiesen wird. Zu den einzelnen anlassgebenden Veranstaltungen wird Folgendes ausgeführt:

- *Der Kindertrödelmarkt findet auf der Graf-Gerhard-Straße und auf dem Roßtorplatz statt und zieht mit seinen ca. 70 Ständen viele hundert Besucherinnen und Besucher in die Innenstadt.*
- *Der Schlemmermarkt findet an insgesamt vier Tagen (Donnerstag bis Sonntag) auf dem Roßtorplatz statt und zieht mit seinem hochwertigen kulinarischen Angebot alljährlich mehr als 10.000 Besucherinnen und Besucher an. Die Veranstaltung findet bereits zum 30. Mal statt und ist fest etabliert. Am ersten Tag wird jeweils eine prominente Persönlichkeit (darunter diverse Spitzenköche wie z. B. 2024 Sebastian Lege) für deren kulinarischen Einsatz mit der „Goldenen Schlemmerente“ ausgezeichnet. Ziel der Veranstaltung ist es, dem Publikum die kulinarische Vielfalt der Region zu präsentieren. Regelmäßig nehmen ca. 10 Restaurants, ein Weingut, Feinkostgeschäfte, regionale Brauereien sowie weitere Anbieter von kulinarischen Köstlichkeiten an der Veranstaltung teil, die durch ein ansprechendes Rahmenprogramm abgerundet wird und von der es Live-Berichterstattungen im WDR gibt.*

- *Beim „Kreativ:Herbst“ auf dem Roßtorplatz und der Graf-Gerhard-Straße können Besucherinnen und Besucher an ca. 75 Ständen nicht nur kreatives Handwerk und ausgefallene Kunst erwerben, sondern auch den Kunstschaffenden bei ihrer Arbeit über die Schulter schauen. Die Veranstaltung findet 2025 bereits zum 8. Mal statt und zieht alljährlich Kunstliebhabende, Kreative und neugierige Besucher an. Der Kunsthandwerkermarkt bietet eine breite Palette von Gewerken, in denen talentierte Künstlerinnen und Künstler ihre handgefertigten Schätze (z. B. filigraner Schmuck, Glas-, Holz- und Metalldekorationen, Betonarbeiten, Filz- und Papierkreationen, Textilien und Stofftiere sowie Malerei, Skulpturen und Keramik) anbieten. Abgerundet wird die Veranstaltung durch ein Kinderprogramm. Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt. Die Veranstaltung dauert von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr.*

- *Die Veranstaltung „Wassenberger Adventszauber“ wurde im Jahr 2023 neu konzipiert. Über die gesamte Adventszeit hinweg öffnet die Veranstaltung ihre Pforten auf dem Gelände an der Taverne am Gondelweiher in fußläufiger Entfernung zur Innenstadt jeweils an den Wochenenden. Geschmackvoll geschmückte Holzbuden mit Kunsthandwerk und kleinen Geschenken, weihnachtlichen Getränken und kulinarischem Angebot warten auf die Besucher. Auf der Bühne mitten auf dem Veranstaltungsgelände sorgen Livemusik bekannter Bands wie „Hätzblatt“ oder „Lexys Finest“ sowie örtlicher musizierender Vereine oder Schulen und zahlreiche Attraktionen (u. a. Mitsingkonzerte) stets für stimmungsvolle Unterhaltung. Geöffnet ist die Veranstaltung freitags und samstags in den Abendstunden sowie sonntags von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr.*

Daraus ergibt sich, dass die einzelnen Veranstaltungen bereits für sich genommen zahlreiche Besucherinnen und Besucher in die Innenstadt ziehen.

Aufgrund der vergleichsweise relativ geringen Anzahl betroffener Gewerbebetriebe im Geltungsbereich der beabsichtigten Verordnung wird die Anzahl der Kundinnen und Kunden an allen vier betroffenen Sonntagen auch im Jahr 2025 erfahrungsgemäß jeweils deutlich unter der Anzahl der Besucherinnen und Besucher der jeweiligen Veranstaltung liegen, so dass die Verkaufsoffnung lediglich als Annex der Veranstaltungen anzusehen ist.

Die Freigabe des Verkaufs soll sich auf die Wassenberger Innenstadt (Graf-Gerhard-Straße, Kirchstraße und „Am Roßtor“) beschränken. Damit ist auch die Voraussetzung eines engen räumlichen Zusammenhangs mit den dort bzw. in geringer fußläufiger Entfernung stattfindenden Veranstaltungen gegeben.

Vor der Entscheidung über die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage gemäß § 6 Abs. 1 LÖG schreibt das Gesetz eine Anhörung der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen sowie der jeweiligen Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer vor, die mit Schreiben vom 02.12.2024 (per Email versandt) erfolgt ist. Hierzu wurde eine Frist bis zum 20.12.2024 eingeräumt.

Die IHK Aachen hat am 03.12.2024 (per Email) mitgeteilt, dass grundsätzlich keine durchgreifenden Bedenken gegen die verkaufsoffenen Sonntage bestehen, wenn diese aufgrund neuer Vorgaben zum Zeitpunkt der geplanten Verkaufsoffnungen zulässig sein sollten (Anlage 2).

Seitens des Bistums Aachen wurde mit Schreiben vom 05.12.2024 (Anlage 3) mitgeteilt, dass man sich – auch wenn sich die Stadt Wassenberg im Rahmen der nach § 6 LÖG möglichen verkaufsoffenen Sonntage bewege – in Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben gleichwohl bekanntermaßen auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte und Gemeinden im Bereich des Bistums Aachen nur mit bis zu zwei verkaufsoffenen Sonntagen je Ortsteil einverstanden erklären könne, wobei sich dieses Einverständnis ausdrücklich nicht auf Adventssonntage bezieht, da diese der stillen, nicht aber der kommerziell geprägten Vorbereitung auf Weihnachten dienen. Aus diesen Gründen missbilligt das Bistum ausdrücklich die Öffnung von Verkaufsstellen am 14.09.2025 und am 30.11.2025.

Hierzu ist festzustellen, dass die gemäß § 6 Abs. 4 und 5 LÖG von der Freigabe ausgeschlossenen Sonntage von der beabsichtigten Verkaufsöffnung nicht betroffen sind. Auch werden die Vorgaben zur Freigabe des Verkaufs an Adventssonntagen beachtet. Zudem wird gemäß § 6 Abs. 4 S. 6 LÖG auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht genommen.

Seitens der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Handwerkskammer Aachen, der Gewerkschaft ver.di und des Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen Aachen-Düren-Köln wurden innerhalb der Anhörungsfrist keine Stellungnahmen abgegeben.

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Freigabe des Verkaufs an den vier genannten Sonntagen sind aus Sicht der Verwaltung erfüllt.

Dem Rat steht hinsichtlich der Freigabe verkaufsoffener Sonntag Ermessen zu. In diesem Rahmen sind die grundrechtlich geschützten Belange der Beschäftigten, an Sonntagen nicht arbeiten zu müssen und/oder ihre Religion auszuüben, mit dem Interesse der Gewerbetreibenden an einer Öffnung ihrer Verkaufsstellen und dem Interesse der Kunden, an diesen vier Sonntagen Einkäufe in dem Bereich erledigen zu können, der räumlich mit den genannten Veranstaltungen in Zusammenhang steht, abzuwägen.

Im Hinblick auf die Interessen der Beschäftigten ist zunächst zu berücksichtigen, dass die gesetzlich zugelassene Höchstzahl von acht verkaufsoffenen Sonntagen pro Ortsteil bzw. 16 verkaufsoffenen Sonntagen im gesamten Stadtgebiet deutlich unterschritten wird. Auch der Umstand, dass es sich bei den Gewerbetreibenden, die von der Verkaufsöffnung Gebrauch machen, überwiegend um inhabergeführte Ladenlokale handelt, ist zugunsten der Freigabe der Ladenöffnung zu bewerten, da überwiegend Personen von der Arbeitsausübung am Sonntag betroffen sind, die selbst über eine Teilnahme an der Ladenöffnung entscheiden. Zudem sind die Öffnungen nur mit geringen Einschränkungen der Religionsausübung verbunden, da die Verkaufsöffnungen erst am Nachmittag beginnen und somit eine uneingeschränkte Möglichkeit besteht, die Gottesdienste zu besuchen.

Demgegenüber steht das Interesse der Gewerbetreibenden, ihre Waren ausnahmsweise sonntags anbieten zu können und wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Versagung einer Ladenöffnung in Wassenberg würde im Hinblick auf die bereits erfolgte Freigabe verkaufsoffener Sonntage in den Nachbarstädten zu einem ungerechtfertigten Wettbewerbsnachteil führen. Ebenso zu berücksichtigen ist, dass durch die Zulassung der Ladenöffnung einer Verlagerung von Kundenströmen in die auch an Sonntagen in großem Umfang geöffneten Geschäfte in den benachbarten Niederlanden oder in

den Online-Handel zumindest an den von der Verordnung betroffenen Sonntagen entgegengewirkt werden kann.

Schließlich ist auch das Bedürfnis der Bevölkerung, in Wassenberg zeitgleich mit einem Besuch der Veranstaltungen Einkäufe erledigen zu können, zugunsten der Zulassung der Verkaufsoffnung zu bewerten.

Die Entscheidung, an den vorgenannten Sonntage in dem festgelegten Bereich eine Ladenöffnung zum Verkauf zuzulassen, wäre somit auch ermessensfehlerfrei.

Die Verwaltung schlägt dem Rat daher vor, die im Entwurf beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung (Anlage 1) zu erlassen.

Beschluss: (einstimmig)

Der Rat schließt sich der Ermessensabwägung der Verwaltung an und beschließt die im Entwurf vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Wassenberg im Jahr 2025.

**Zu TOP 11. Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Netz GmbH an der Hochdruckring Kreis Heinsberg GmbH
Vorlage: BV/FB5/010/2025**

Der Rat nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %

Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
<u>Gemeinde Niederkrüchten</u>	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	rd. 8,95 %

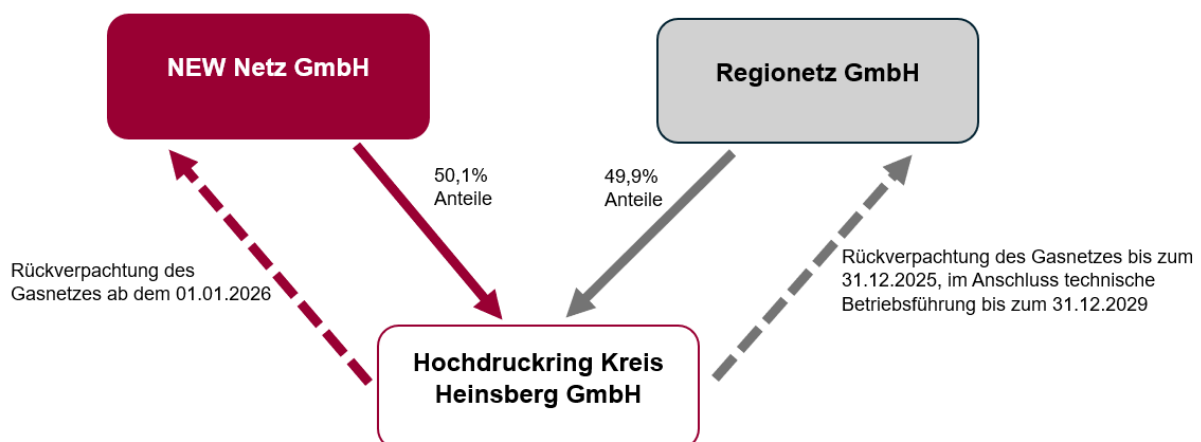
Trotz dieser geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Beteiligung an einer anderen Gesellschaft.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es entsprechender Beschlüsse des Stadtrates, wie aus § 41 der Gemeindeordnung (GO) NRW folgt.

Die Hochdruckring Kreis Heinsberg GmbH (HDEG) in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wurde zum Ende des Jahres 2024 zunächst allein von der Regionetz GmbH (Regionetz) gegründet. Unternehmensgegenstand ist das Halten, der Betrieb, die Wartung, der Ausbau und die Verpachtung von Versorgungsnetzen aller Art.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird auf das Gebiet des Kreises Heinsberg beschränkt. Das Stammkapital wurde auf 100.000 € festgelegt und wurde von der Regionetz bei Gründung in bar eingezahlt. Zusätzlich hat die Regionetz ihren Hochdruckring (HD-Ring) im Kreis Heinsberg eingebracht. Für das Geschäftsjahr 2025 wurde zwischen der HDEG und der Regionetz ein Pachtvertrag abgeschlossen, so dass die Regionetz noch für das Jahr 2025 Netzbetreiberin bleibt.

Die NEW Netz GmbH (NEW Netz) kann mit Wirkung zum 01.01.2026 Geschäftsanteile in Höhe von 50,1% an der HDEG von der Regionetz erwerben. Der Kaufpreis bemisst sich am prozentualen Anteil der Geschäftsanteile im Verhältnis zum Unternehmenswert der HDEG zum 01.01.2026. Die Bewertung erfolgt durch die externe Prüfungsgesellschaft EY GmbH & Co. KG auf Basis von aktualisierten Jahresabschlusswerten zum 31.12.2025.



Es ist vertraglich festgehalten, dass der Mehrheitsgesellschafter der HDEG den Netzbetreiberstatus innehat. Mit Beitritt der NEW Netz als Gesellschafter zur HDEG übernimmt sie folglich zum 01.01.2026 die Netzbetreiberrolle. Mit der Regionetz wird anschließend ein technischer Betriebsführungsvertrag bis zum 31.12.2029 geschlossen.

Zusätzlich hat die NEW Netz die Option im Jahr 2027, ihre HD-Netze in Erkelenz, Hückelhoven und Wegberg gegen weitere Geschäftsanteile an der HDEG einzubringen.

Technisch würde dies durch Gewährung von neuen Geschäftsanteilen durch Sachkapitalerhöhung erfolgen. Nach aktuellen Berechnungen würde die NEW Netz dann rund 70 % Anteile an der HDEG halten. Das Einbringen der Netze in die HDEG steht NEW Netz-intern unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit und weiteren strategischen Gesichtspunkten im Zeitpunkt der Einbringungsmöglichkeit.

Mittelfristig werden Synergieeffekte zu Kostensenkungen bzw. Ertragssteigerungen im Konzern der NEW AG führen. Diese werden über die Beteiligungskette der NEW Kommunalholding GmbH zuteilkommen. Die Höhe dieser Effekte lässt sich zurzeit nicht beziffern.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Gemäß § 108 Abs. 5 lit. a GO NRW bedarf es hinsichtlich der Beteiligung an einer Gesellschaft der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.

Beschluss: (einstimmig)

- 1. Der Beteiligung der NEW Netz GmbH an der Hochdruckring Kreis Heinsberg GmbH wird mit dem als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag zugestimmt.**
- 2. Der Vertreter der Stadt Wassenberg in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns wird ermächtigt, der Beteiligung sowie redaktionellen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.**

Zu TOP 12. Anpassung der Gesellschaftsverträge und Satzungen von Beteiligungen an die geänderten Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) NRW bei den Tochtergesellschaften der NEW AG hier: 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz mit Anpassungen des § 108 GO NRW Vorlage: BV/FB5/011/2025
--

Der Rat nimmt die Vorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
<u>Gemeinde Niederkrüchten</u>	<u>rd. 0,02 %</u>
<i>zusammen</i>	<i>rd. 8,95 %</i>

Trotz dieser geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, da die vorzunehmenden Änderungen der Gesellschaftsverträge bei den Tochter- und Enkelgesellschaften der NEW AG als wesentlich zu bewerten sind.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es entsprechender Beschlüsse des Stadtrates, wie aus § 41 der Gemeindeordnung (GO) NRW folgt.

Auf Grund einer Anpassung des Handelsgesetzbuches an EU-rechtliche Vorschriften müssen alle großen Kapitalgesellschaften zukünftig einen Nachhaltigkeitsbericht im Rahmen ihres Jahresabschlusses erstellen. Da gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW (alt) alle kommunalen Gesellschaften, unabhängig von ihrer handelsrechtlichen Größenklasse, als große Kapitalgesellschaften zu behandeln waren, hätten alle kommunalen Gesellschaften einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen. Das wäre für kleine und mittlere Gesellschaften, nach der Größenklassendefinition des § 267 HGB, unverhältnismäßig gewesen. Deshalb hat der Landesgesetzgeber mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW die Behandlung von kleinen und mittleren Gesellschaften wie große Gesellschaften aus der GO NRW gestrichen.

Da in der Vergangenheit durch die Bezirksregierung im Rahmen der Anzeigen nach § 115 GO NRW darauf geachtet wurde, dass ein Verweis auf die Regelungen des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW auch in den Gesellschaftsverträgen enthalten war, hat fast jede kommunale Gesellschaft in der Satzung einen entsprechenden Passus, der sie verpflichtet, dass sie nach den Regeln für große Kapitalgesellschaften den Jahresabschluss aufzustellen und zu prüfen hat. Dieser Passus muss nun in den Satzungen der Gesellschaften geändert werden, um der Intention des Landesgesetzgebers zu folgen.

Ebenfalls im Zuge des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen ist der § 108 Abs. 1 Nr. 9 (alt) entfallen, der Regeln für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse enthielt. Auch auf diesen Paragraphen wird in den Gesellschaftsverträgen regelmäßig verwiesen. Diese Verweise müssen entfallen, da sie sonst ins Leere laufen würden. Die Veröffentlichung richtet sich zukünftig auch nach den Regelungen des HGB.

Nach dem Stadtratsbeschluss über die Anpassung der Gesellschaftsverträge der direkten Tochter- und Enkelgesellschaften der NEW Kommunalholding GmbH (BV/FB5/117/2024) vom 12.12.2024 sollen nunmehr die Gesellschaftsverträge der direkten Tochter- und Enkelgesellschaften der NEW AG angepasst werden. Für die NEW AG ist keine Anpassung erforderlich, da es sich bei dieser Gesellschaft um eine große Kapitalgesellschaft handelt.

Die vorgeschlagenen neuen Formulierungen der jeweiligen Paragraphen der Gesellschaftsverträge sind für die einzelnen Gesellschaften als Anlage beigefügt. Zu den Einzelheiten der beabsichtigten Gesellschaftsvertragsänderungen wird auf die in den Anlagen beigefügten Synopsen der Gesellschaftsverträge verwiesen.

Die neutrale Textform in den Gesellschaftsverträgen, ohne statische Verweise auf die GO NRW, wurde gewählt, um bei Anpassungen der Gemeindeordnung oder bei Änderungen der Größenklasse der Gesellschaften nicht jeweils die Gesellschaftsverträge notariell anpassen zu müssen. Dadurch wird der Abbau der Bürokratie, der durch die geänderte Gemeindeordnung initiiert wurde, entsprechend kostengünstig und unbürokratisch umgesetzt.

Die Änderungen der Gesellschaftsverträge sollen kurzfristig, in der Regel in der nächsten Gesellschafterversammlung, vollzogen werden.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Gemäß § 108 Abs. 5 lit. b GO NRW bedarf es hinsichtlich der Änderung der Gesellschaftsverträge der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.

Beschluss: (einstimmig)

1. Der Anpassung der Gesellschaftsverträge der Beteiligungen

- 1) NEW Smart City GmbH**
- 2) NEW Stadtentfalter Quartiere GmbH**

- 3) Stadtentfalter GmbH
- 4) Stadtentfalter Jüchen GmbH
- 5) NEW Re GmbH
- 6) NEW Windenergie Verwaltung GmbH
- 7) NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG
- 8) Windpark Jüchen & NEW GmbH & Co. KG
- 9) Windpark Jüchen & NEW Verwaltung GmbH
- 10) NEW Windpark Jülich GmbH & Co. KG
- 11) BMR Windenergie Jülich GmbH & Co. KG
- 12) Stromnetzgesellschaft Schwalmtal GmbH
- 13) Stromverwaltung Schwalmtal GmbH
- 14) NEW Kreis Viersen GmbH
- 15) D E M GmbH

entsprechend den beigegeführten Anlagen an die geänderten Vorschriften der GO NRW wird zugestimmt.

2. Der Vertreter der Stadt Wassenberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH, in der NEW Kommunalholding GmbH und in der NEW AG wird ermächtigt, die Änderungen umzusetzen und redaktionellen Anpassungen zuzustimmen und diese vorzunehmen.

<u>Tagungsort:</u>	im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg
<u>Beginn:</u>	18:30 Uhr
<u>Ende:</u>	19:11 Uhr
Der Vorsitzende	Schriftführerin
Marcel Maurer	Samira Schlösser